

Citation style

Maleczek, Werner: Rezension über: Peter Linehan, Portugalia Pontificia. Materials for the History of Portugal and the Papacy 1198-1417, Lisboa: Fundação Calouste Gulbenkian, 2013, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 125 (2017), 2, S. 411-413, DOI: 10.15463/rec.1361963750

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR
ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

parat ist allerdings teilweise ungewöhnlich bis unüblich, beispielsweise „cod. Innsbruck. UB. 792“ (S. 38) (= Innsbruck, ULBT, Cod. 792) oder „Frankfurt/M. StuUB. Barthol. 136“ (S. 173) (= Frankfurt, UB, Ms. Barth. 136).

Das Projekt zur Erschließung frauenfeindlicher Strophen und Lieder scheint anfangs unter keinem guten Stern gestanden zu haben. Umso erfreulicher ist es, dass Thomas Klein die Überarbeitung, Erweiterung und Herausgabe des Waltherschen Manuskripts in die Hand genommen hat und dass ihm dieses Unternehmen hervorragend gelungen ist. Wenngleich die edierten Texte inhaltlich stellenweise nur schwer verdaulich sind und ihr ästhetischer und literarischer Wert tatsächlich nicht immer zu rechtfertigen ist: Als eine literarische Gattung des Mittelalters können misogynie Spruchverse und Lieder – trotz unschönen Inhalts – nicht einfach ignoriert werden.

Princeton

Daniela Mairhofer

Peter LINEHAN, *Portugalia Pontificia. Materials for the History of Portugal and the Papacy 1198–1417*. 2 Bde. Fundação Calouste Gulbenkian, Lisboa 2013. 818 und 843 S. ISBN 978-972-31-1469-0.

Der Emeritus der Universität Cambridge krönt sein wissenschaftliches Lebenswerk, das um die mittelalterliche Geschichte der spanischen Kirche und besonders um deren Beziehungen zum Papsttum kreist, mit einer umfangreichen Quellenbearbeitung, die das Verhältnis Portugals zum Heiligen Stuhl in der Zeit zwischen dem Pontifikatsbeginn Innocenz' III. (1198) und der Wahl Martins V. (1417) zum Inhalt hat. Die beiden Bände mit insgesamt fast 1700 Seiten orientieren sich am „Censimento“, der länderspezifischen geordneten Übersicht über die Originale der Papsturkunden zwischen 1198 und 1417, die einem nun schon mehr als 60 Jahre alten Plan des römischen Paläographen und Diplomaten Franco Bartoloni geschuldet ist. Aber sie bieten mehr, denn sie erfassen nicht nur die in portugiesischen Archiven und Bibliotheken verwahrten Originale von Papsturkunden, sondern sie nehmen auch kuriale Dokumente aller Art in originaler und kopierter Überlieferung aus portugiesischen, spanischen und vatikanischen Lagerorten mit auf, ohne freilich Vollständigkeit erreichen zu wollen. Die vatikanische Registerüberlieferung bleibt beispielsweise fast völlig ausgeblendet. Der im Untertitel verwendete Begriff „Materials“ trifft den Inhalt des eindrucksvollen Werkes sicher besser. Denn die im ersten Band aufgelisteten 1396 Regesten – etwa ein Dutzend sind mit *vacat* überschriebene Leerstellen – werden im zweiten Band zu einem geringen Teil (175 Nummern) veröffentlicht. Die meisten Dokumente stammen aus 12 portugiesischen Archiven und Bibliotheken, wobei der Löwenanteil aus dem Nationalarchiv im Torre do Tombo in Lissabon kommt. Im Vorwort wird die Herkunft rasch skizziert, wobei der mit den Verhältnissen weit im Westen Europas nicht vertraute Historiker gerne etwas mehr über die verschlungenen Wege der Urkunden aus den kirchlichen Archiven in die staatlichen Depots nach der großen Säkularisierung von 1834 und über die übers Land verstreuten Reste erfahren würde. Sehr kursorisch geht Linehan auch über die vor ihm geleistete Erforschung der portugiesischen Papsturkunden hinweg, lässt beispielsweise Carl Erdmann, der ab 1921 drei Jahre lang als Hauslehrer in Portugal lebte und forschte, sein fundamentales Werk „Papsturkunden in Portugal“ irrtümlich „remotely, by means of photographs and assistants“ (I, S. 14) verfassen. Wenig Gnade findet bei Linehan auch die 2008 approbierte und vom Rezensenten betreute Wiener Dissertation von Gerhard Sailer „Papsturkunden in Portugal von 1198 bis 1304“, der er große Lücken bei der Materialerfassung und viele falsche Lesungen bei den Kanzleivermerken vorhält. Ersteres wirft eher ein schiefes Licht auf die portugiesische Archivverwaltung als auf Sillers Sorgfalt, denn dem zwischen 2002 und 2005 in Lissabon tätigen österreichischen Diplomaten wurde wiederholt versichert, dass ihm ausnahmslos alle im Torre do Tombo verwahrten Papsturkunden vorgelegt worden seien, und niemand, auch nicht die Hilfswissen-

schaftler und Mediävisten der Universitäten, machte ihn darauf aufmerksam, dass ein englischer Gelehrter dasselbe Thema seit einem Jahrzehnt bearbeitete. Linehan hätte es aber nicht geschadet, wenn er die Dissertation Saillers in seine tatsächlich viel umfangreichere Sammlung eingearbeitet hätte, denn dadurch wären ihm eigene Lücken aufgefallen (Saillers Nummern 16, 43, 61, 90, 123, 161, 263, 273, 276, 284, 290, 295 fehlen) und auch so manches Regest wäre präziser geworden. Die Lesung von Kanzleivermerken gehört bekanntermaßen zu den diffizilen Aufgaben der Papstdiplomatik. Die Einleitung (I, S. 19–68) macht etwas ratlos, denn in ihr wird nicht das Verhältnis der portugiesischen Kirche zum Papsttum in den beiden Jahrhunderten skizziert und es werden auch nicht die Hauptprobleme der portugiesischen Kirche in ihrem Verhältnis zum Königtum und Adel verständlich gemacht. Auch die vielen Konflikte innerhalb der portugiesischen Kirche, die den Großteil der Urkunden im Rahmen der päpstlichen Gerichtsbarkeit hervorbrachten, werden in kein überschaubares System gebracht, die beteiligten Personen auf der einen und anderen Seite bleiben im undeutlichen Dämmerlicht, und eine diplomatische Erläuterung der Dokumente kommt auch nicht ansatzweise vor. Es sind vielmehr geistreiche, manchmal ironische Bemerkungen zu einzelnen Streitfällen, ein Springen von einem Thema zum anderen, pointierte Aussagen, die wohl nur ein profunder Kenner der portugiesischen Geschichte estimieren kann.

Die in englischer Sprache verfassten Regesten des ersten Bandes sind ungleichmäßig verteilt. Etwa zwei Drittel fallen in das 13. Jahrhundert, was bei dem seit Beginn des 14. Jahrhunderts rasch anwachsenden Ausstoß der päpstlichen Kanzlei eigentlich überraschen muss. Die Regesten geben den Rechtsinhalt knapp und richtig wieder, bei manchen, die im zweiten Band *in extenso* publiziert wurden und kontrolliert werden können, hätte etwas größere Ausführlichkeit nicht geschadet. Sehr verdienstvoll ist die sorgfältige Aufnahme der Kanzleivermerke, deren Zahl im Laufe der zwei Jahrhunderte kontinuierlich zunimmt und die ihren zunehmend festeren Platz auf den Papsturkunden erhalten. Der Kommentar der Regesten wirkt mitunter spärlich, die Hinweise auf Druckorte und auf Parallelausfertigungen, besonders bei den Urkunden für die Minoriten (erstmalig 1228, Nr. 205) und die Dominikaner (erstmalig 1221, Nr. 146), könnten ausführlicher sein. Die herausragenden Urkunden (z. B. Nr. 269, die Heiligsprechungsurkunde für Dominikus vom 3. Juli 1234; Nr. 325, die Absetzung König Sanchos II. als *rex inutilis* durch Innocenz IV. im Jahre 1245; Nr. 624, 625, Alexanders IV. Hilferuf für das Heilige Land angesichts der Tatarengefahr im Jahr 1262; Nr. 1277, Urbans VI. Ernennung des John of Gaunt zum König von Kastilien 1385) werden nicht besonders gewürdigt und gehen in der großen Zahl unter. Während für den Pontifikat Innocenz' III. fast ausnahmslos Papsturkunden aufgelistet werden – Nr. 31 ist ein Bericht delegierter Richter an den Papst samt angeschlossener Zeugenaussagen –, nimmt die Zahl anderer Dokumente in den folgenden Pontifikaten zunächst langsam, dann aber kontinuierlich zu, womit nicht nur Inserte gemeint sind: Legatenurkunden, Kardinalsurkunden, die an der Kurie ausgestellt wurden, vor delegierten Richtern geschlossene Vergleiche, Suppliken an den Papst, Schriftstücke innerhalb des römisch-kanonischen Verfahrens, z. T. in Form von Notariatsinstrumenten, Zeugenaussagen, Appellationen, Urkunden von *auditores litterarum contradictarum*, Urkunden päpstlicher Pönitentiare, Quittungen für Kollektoren, Urkunden eines Rota-Auditors und eines Auditors *sacri palatii* und andere Dokumente des päpstlichen Finanzwesens, Mitteilungen an Kardinäle, Sammelindulgenzen, ein Testament und anderes mehr. Besonders aus der Zeit des avignonesischen Papsttums sind erheblich mehr Schriftstücke der kurialen Bürokratie in das Verzeichnis aufgenommen. Beispielsweise sind aus dem Pontifikat Johannes' XXII. (Nr. 975–1137) nur mehr etwa die Hälfte Papsturkunden.

Die im zweiten Band veröffentlichten 175 Dokumente sind mehr ein Abdruck und nicht eine Edition *lege artis*. Linehan begründet nicht die Auswahl, er liefert auch keine Editionsprinzipien und rechtfertigt die von ihm gewählte Form der Publikation und die elementare Editionstechnik mit der Empfehlung des Literaten und Bildungspolitikers Alexandre Hercu-

lano (1810–1877), des Begründers der portugiesischen Geschichtsschreibung: „Do not make many changes ... Just print what you find“ (II S. 1 Anm. 1). So entstehen wenig einheitliche, kaum durch Interpunktion gegliederte Texte, ohne Auflösung der Orts- und Personennamen, manchmal Einschübe in Petitsatz und Streichungen, manchmal eine Mischung aus lateinischen und englischen Textteilen. Der Kommentar ist durchwegs spärlich und scheint ebenfalls keinen Prinzipien zu folgen, manchmal werden freilich die Allegationen zum weltlichen und kanonischen Recht aufgelöst. Die Papsturkunden *in extenso* machen etwa die Hälfte der publizierten Texte aus, die anderen kurialen Dokumente nehmen erheblich mehr Raum ein. Sehr verdienstvoll ist die Teilwiedergabe der im gesamten Corpus vorkommenden 19 feierlichen Privilegien mit den Kardinalsunterschriften, das zeitlich jüngste jenes Nikolaus' III. für S. Maria de Semide (nach dem 12. März 1278). Manche Texte füllen viele Seiten (z. B. Nr. 422a: Prozesspositionen und Zeugenaussagen von 1253 im nicht endenwollenden Streit zwischen der Kirche von Coimbra und Santa Cruz in Coimbra, S. 105–213, in zwei Spalten; Nr. 490a: Verfahren im Streit zwischen dem Elekten von Viseu und dem Kantor von Viseu in den Jahren 1255 bis 1259, S. 223–257). Die oben aufgezählten Typen von Dokumenten finden sich in breiter Streuung wieder. Als ein Beispiel, das aus dem Vatikanischen Archiv stammt, sei auf die Aufzeichnungen über den päpstlichen Zins aus dem Königreich Portugal aus den Jahren 1330/31 hingewiesen (Nr. 1110, S. 438–481). Umfangreiche Indizes schließen den zweiten Band ab: Schreibervermerke (S. 619–667), mit Hinweisen auf die in den anderen Werken des *Censimento* vorkommenden Schreiber; eine chronologische Liste der *Taxatores* (ab 1257) und *Distributores* (ab 1255) (S. 669–673); die *Secretarii papae*, 1350–1413 (S. 674), andere Kanzlei-vermerke, die nach ihrem Vorkommen auf den Papsturkunden geordnet sind (S. 674–679); graphische Zeichen auf den Papsturkunden, etwa Registraturvermerke (S. 681–686); Prokuratoren (S. 687–706); Incipits der Papsturkunden und schließlich ein *Index omnium* (S. 719–843), der die Orts- und Personennamen auflöst.

Linehan hat ein eindrucksvolles Werk vorgelegt, dem ein letzter Schliff fehlt, aber die Mediävistik ist ihm für diese breite Materialsammlung zu einem Land am Rande Europas zu Dank verpflichtet. Ausdrücklich sei auch auf die ausführliche Rezension durch Martin Bertram in *ZRG Kan. Abt.* 100 (2014) 685–690 hingewiesen.

Wien

Werner Maleczek

Ober-Grafendorf, der Ötscher und das Pielachtal in der Barockzeit. Aus den Aufzeichnungen des St. Pöltner Augustiner-Chorherrn und Pfarrers von Ober-Grafendorf Aquilin Joseph Hacker (1701–1764). Ausgewählt, aus dem Lateinischen übersetzt und transkribiert von Horst Rainer SEKRYA. (Beiträge zur Kirchengeschichte Niederösterreichs 19. Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt 36.) Diözesanarchiv St. Pölten, St. Pölten 2016. 541 S., 79 Abb. ISBN 978-3-901863-50-9.

Das Diözesanarchiv St. Pölten verwahrt in 19 Bänden die handschriftlichen Aufzeichnungen, die Aquilin Joseph Hacker, Augustiner Chorherr und Pfarrer von Ober-Grafendorf, in den Jahren 1734 bis 1764 verfasste. Ursprünglich waren es 20 Bände, doch ging Tomus XV verloren, Tomus VII ist stattdessen in zwei Bänden vorhanden. Der in St. Pölten beheimatete Historiker und renommierte Jurist Mag. Horst Rainer Sekyra hat in 15-jähriger Arbeit diesen umfangreichen schriftlichen Nachlass Hackers gesichtet, übersetzt und transkribiert. Es ist nur ein kleiner Teil dieser Aufzeichnungen aus der Barockzeit, der nun, herausgegeben vom Diözesanarchiv St. Pölten, der Allgemeinheit in leicht lesbarer Form zur Verfügung steht, auch wenn vorliegendes Buch einen stattlichen Umfang von mehr als 500 Seiten aufweist. Horst Rainer Sekyra schreibt dazu in seiner Einleitung, dass er bei der Auswahl der Texte und Themenbereiche vom Wunsch geleitet war, einen repräsentativen Querschnitt aus Hackers Werken wiederzugeben, die „vom Alltag, von den Aufgaben und den Sorgen eines Pfarrers und